

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

→ Anlagenreferat

Bearb.: Martina Rumpf Tel.: +43 (3142) 21520-237 Fax: +43 (3142) 21520-550

E-Mail: bhvo-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Voitsberg, am 29.07.2022

GZ: BHVO-534993/2022-7

Ggst.: Sommer Harald, geb. 09.11.1992,

Macher Vanessa, geb. 17.12.1995,

beide wh. 8071 Hausmannstätten, Gärtnerstraße 20/Top 1,

Kaufvertrag vom 22.06.2022, Verfahren nach dem Stmk. GVG;

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG Bei der Grundverkehrsbehörde des Gerichtsbezirkes Voitsberg wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerin/Veräußerer:

Werner Schlossnagel

Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag vom 22.06.2022

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
63363 Stallhofen	EZ 598	38.125 m ²

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 5 Stmk. GVG) kann bis 19.08.2022 bei der Grundverkehrsbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden. Mit der Anmeldung hat die Vorlage einer Bankgarantie zu erfolgen. Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit der Erklärung der Bereitschaft eine Liegenschaft zu einem bestimmten Preis zu erwerben, besteht aufgrund der zivilrechtlichen Verbindlichkeit gegenüber dem/den Gläubiger(n) die rechtliche Verpflichtung, dass der Erklärende (Interessent) im Falle einer grundverkehrsbehördlichen Versagung des Zuschlags auch an der erneuten Versteigerung gemäß § 35 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes teilnimmt.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben genannten Frist nur bei der Grundverkehrsbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg Einsicht nehmen.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 3, 4 und 5 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 134/1993 i.d.g.F. LGBl.Nr. 63/2018 (Stmk. GVG).

§ 8a:

- (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.
- (4) Als Landwirtin/Landwirt gilt
 - 1. wer einen landwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten oder anderen Landwirtinnen/Landwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen landwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/ Dienstnehmern bewirtschaftet oder
 - 2. nach Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes oder landwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z. 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Das Vorliegen derartiger Voraussetzungen ist jedenfalls unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 anzunehmen.
- (5) Eine juristische Person gilt dann als Landwirtin/Landwirt im Sinne des Abs. 5, wenn sie eine landund forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist und die Wirtschaftsführerin/der Wirtschaftsführer der juristischen Person die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 besitzt.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Martina Rumpf (elektronisch gefertigt)

angeschlogen am 29.07.22